

über selbigen, sondern vereinigte sich, denselben der voranzügigen Erwägung der Deputation zu übergeben, und setzte die Beschlussnahme über das zu der ersten Erläuterung gegebene Gutachten der Deputation einstweilen aus.

Diesem Auftrage hat sich die Deputation unterzogen, und den ihr übergebenen Antrag verfassungsmäßig berathen.

Die Bedenken, welche gegen das von der Majorität abgegebene Gutachten laut wurden, lassen sich auf zwei hauptsächlichste Einwände zurückführen, nämlich die, daß die Bestimmung der 8. Paragraphe des Heimathsgesetzes eine Ungleichheit zwischen Stadt und Land enthalte, und deren fernere Beibehaltung mehrfache Belästigungen der Städte hervorbringen müßte, die um so drückender sich gestalten würden, je größer die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf dem Lande werde.

Wenn man auch die Bedenken und Besorgnisse für gegründet erachten wollte, so glaubt die Deputation doch in dem gestellten Antrage ein alle Theile befriedigendes Heilmittel nicht erblicken zu können.

Bekannt ist, daß sehr viele Bewohner des Landes den städtischen Gewerben sich zuwenden, und wenn sie in denselben die erforderliche Tüchtigkeit erlangt haben, sich in den Städten niederlassen. Diese im Verarmungsfalle auszuweisen und in ihre Heimath zurückzuschicken, würde weit bedenklicher sein, als der umgekehrte Fall, da dieselben durch die langjährigen städtischen Gewohnheiten der ländlichen Lebensweise gänzlich entfremdet sind, höchst drückend diese Lage empfinden müßten, bei den unvollkommenen Einrichtungen der Armenverpflegung auf dem Lande ein ihren Bedürfnissen und Gewohnheiten nur einigermaßen entsprechendes Unterkommen nicht finden, zugleich aber auch jede Gelegenheit ihnen benommen sein würde, durch Ausübung ihres erlernten Gewerbes einen kleinen Nebenerwerb sich zu verschaffen. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte betrachtet, und wenn man die nothwendige Sicherung der städtischen Gewerbe im Auge behält, muß man diesen Antrag sogar als höchst gefährlich erachten. Die unausbleibliche Folge davon würde sein, daß man dem Lande in Betreff des Gewerbebetriebes sehr bald größere Zugeständnisse zu machen sich nothgedrungen sehen müßte, um nur den ausgewiesenen städtischen Gewerbsgenossen die Möglichkeit eines, wenn auch spärlichen Erwerbes zu verschaffen. Der Antrag und dessen Annahme würde nur einen beschleunigten Schritt zu Herbeiführung der völligen Gewerbefreiheit abgeben.

Der Antrag greift aber auch so tief in die Eigenthümlichkeiten der bürgerlichen Verhältnisse ein, daß dessen Annahme unmöglich anzurathen ist. Die völlige Ausschließung des Bürgerrechtes von den Arten der Begründung der Heimathszugehörigkeit würde die Bedeutung des Bürgerrechtes zu sehr herabdrücken, in einen zu auffallenden Gegensatz mit den bisherigen Grundsätzen, auch denen, die man vor Erlassung des Heimathsgesetzes als Richtschnur beobachtete, treten, und nicht füglich vereinbar sein mit den sehr wichtigen politischen Rechten, welche die Gesetzgebung an das Bürgerrecht geknüpft hat.

Die Deputation in ihrer Gesamtheit  
widerrathet daher die Annahme dieses Antrages.

Wie bereits erwähnt, haben diejenigen Äußerungen, welche sich über das zuletzt von der Mehrheit der Mitglieder der Deputation abgegebene Gutachten haben vernehmen lassen, ganz vorzüglich nur Besorgnisse zu erkennen gegeben, die möglicherweise bei fernerer Beibehaltung der Vorschrift der

8. Paragraphe des Heimathsgesetzes eintreten könnten. Wegen solcher Befürchtungen, die durch eine mit selbigen nur in der entferntesten Beziehung stehende Erfahrung noch nicht einen Schein der Gewißheit haben erlangen können, eine erst vor kurzer Zeit gegebene gesetzliche Bestimmung schon gegenwärtig, wo noch nicht einmal ein fünfjähriger Zeitraum von Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an verstrichen ist, wieder, und zwar in einer ihrer hauptsächlichsten Bestimmungen abzuändern, hält die Deputation nicht für rathsam. Sie erachtet es mit dem Geiste einer geregelten Gesetzgebung vereinbarer, hierüber erst Erfahrungen abzuwarten und einzusammeln, und dann erst mit einer Abänderung, wenn die gehegten Besorgnisse wirklich sich ergeben sollten, hervorzutreten, vor der Hand aber die Sache auf sich beruhen, und bei der Vorschrift des Heimathsgesetzes es bewenden zu lassen.

Das einstimmige Gutachten der Deputation geht daher dahin,

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Erläuterung unter I. ad §. 8 des Heimathsgesetzes wieder zurückzunehmen.

Sollte jedoch auch dieser einmüthig von der Deputation gefaßte Beschluß in der Kammer einen Anklang nicht finden und abgelehnt werden, so empfiehlt die Majorität der Deputation nochmals das schon in ihrem früheren Berichte niedergelegte,

auf Ablehnung der Erläuterung I.  
gerichtete Gutachten der Kammer zur Annahme.

Präsident D. Haase: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß sich die Abgg. Meißel und Sachße bereits als Sprecher angemeldet haben. —

Die Abgg.: Secretair D. Schröder, Reiche-Eisenstuck, Alien, Braun, bitten nebst mehren anderen um das Wort.

Abg. Meißel: Durch den uns von der Deputation anderweit erstatteten Bericht bin ich keineswegs befriedigt. Wenn gleich ich mich mit dem ersten Punkte des Gutachtens einverstanden erklären kann, ohne den angegebenen Gründen allenthalben beizupflichten, so ersehe ich doch, was den zweiten Punkt anlangt, zu meinem Bedauern, daß die Minorität sich mit der Majorität vereinigt hat, uns anzurathen, den Antrag der Staatsregierung nicht anzunehmen, um einer vor 5 Jahren aufgestellten Theorie getreu zu bleiben; denn es kann nur diese, bei der von der Deputation erwähnten gesetzlichen Bestimmung gemeint sein. Nun, meine Herren, wollen wir auch hier die Theorie als Gerechtigkeit ansehen und dem schon oft befolgten Grundsatz: fiat justitia huldigen, so glaube ich, können wir dies auch thun, wenn wir den Vorschlag der Staatsregierung annehmen. Ich würde kaum wagen, diese Behauptung meinen sehr gelehrten Freunden gegenüber, die als Minorität der Deputation sich aussprachen, entgegen zu halten, wenn ich nicht glaubte, aus ihren eignen Äußerungen sie entnehmen zu können. Bei der frühern Discussion über die Gesetzesvorlage wurde, und ich glaube mit vollem Recht, angeführt, die Verleugnung des Principis der Geburt sei in das Heimathsgesetz deshalb hineingekommen, weil man angenommen habe, daß auf dem Lande die Handwerker noch